

(2) Stellt der verantwortliche Lehrer bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses geringere Beschädigungen als die in § 3 Abs.4 genannten aufweist und dadurch die Nutzungsdauer nach §4 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand), ist der Schüler zum anteiligen pauschalen Ersatz des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

a) Schulbücher mit schuljähriger Entleihezeit:

- Verkürzung der Nutzungsdauer um ein Jahr 25 v.H. des Anschaffungswertes,
- Verkürzung der Nutzungsdauer um zwei Jahre 50 v.H. des Anschaffungswertes,
- Verkürzung der Nutzungsdauer um drei Jahre 75 v.H. des Anschaffungswertes,

b) Schulbücher mit einer Entleihezeit von zwei bis vier Schuljahren **nach der Nutzung durch die erste Schülergeneration 50 v. H. des Anschaffungswertes.**

(3) Schulbücher, für die nach Absatz 1 und 2 Ersatz geleistet wurde, sind unabhängig von der Ersatzleistung nach den Regelungen des ersten Abschnittes zurückzugeben. Das gilt auch bei Schulbüchern, die aufgrund ihres Erhaltungszustandes über die Nutzungsdauer nach §4 Absatz 1 hinaus verwendet werden. In diesen Fällen ist bei der Rückgabe eine Ersatzpflicht jedoch ausgeschlossen.

## §6

### Ersatzpflicht im laufenden Schuljahr

(1) Wird ein Schulbuch während der Entleihezeit unbrauchbar oder geht verloren, ist folgender pauschaler Ersatz des Anschaffungswertes zu leisten:

a) Schulbücher mit jährlicher Entleihezeit:

- im ersten Nutzungsjahr 100 v. H. des Anschaffungswertes,
- im zweiten Nutzungsjahr 75 v. H. des Anschaffungswertes,
- im dritten Nutzungsjahr 50 v. H. des Anschaffungswertes,
- im vierten Nutzungsjahr 25 v. H. des Anschaffungswertes.

b) Schulbücher mit einer Entleihezeit von zwei bis vier Schuljahren:

- in der ersten Schülergeneration, vor Ablauf der Hälfte des Nutzungszeitraumes **75 v. H. des Anschaffungswertes, im ersten Nutzungsjahr jedoch 100 v. H., danach 50 v. H. des Anschaffungswertes.**
- in der zweiten Schülergeneration, vor Ablauf der Hälfte des Nutzungszeitraumes **50 v. H. des Anschaffungswertes, danach 25 v. H. des Anschaffungswertes.**

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Schüler im laufenden Schuljahr die Schule verlässt und deshalb die Schulbücher zurückzugeben hat.